

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 / 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 103 Abs. 2, § 102 Abs. 4 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt und haben folgenden Wortlaut:

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 27.03.2013

### **Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile**

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**3.650.000 €**

(in Worten: Drei Millionen sechshundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den Gesamtbetrag der in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.800.000 €**

(in Worten: Eine Million achthunderttausend Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**850.000 €**

(in Worten: Achthundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO;

4. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**30.000.000 €**

(in Worten: Dreißig Millionen Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

**25.000.000 €**

(in Worten: Fünfundzwanzig Millionen Euro)

gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO;

6. den Gesamtbetrag der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Heppenheim für das Wirtschaftsjahr 2013 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.640.000 €**

(in Worten: Eine Million sechshundertvierzigtausend Euro)

Gemäß § 4 Abs. § 3 SchSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

7. den Gesamtbetrag der in § 2 des Festsetzungsbeschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**1.894.000 €**

(in Worten: Eine Million achthundertvierundneunzigtausend Euro)

Gemäß § 4 Abs. § 3 SchSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

8. den in § 4 des vorgenannten Festsetzungsbeschlusses für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von jeweils

**5.000.000 €**

(in Worten: Fünf Millionen Euro)

Gemäß § 4 Abs. 3 SchuSG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.

In Vertretung

gez. Richter  
Regierungsvizepräsident i.V.

Siegel

## **ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES HAUSHALTSPLANS 2013 / 2014**

Der Haushaltsplan 2013 / 2014 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. April bis einschließlich 23. April 2013 während den Dienststunden in unserem Dienstgebäude Gräffstraße 7-9, Zimmer 1032 (Bereich Finanzen) zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Heppenheim, 09. April 2013  
Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

  
Rainer Burelbach  
Bürgermeister

# Haushaltssatzung



# HAUSHALTSSATZUNG

## der Kreisstadt Heppenheim für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2013/2014 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	42.075.160	43.348.060	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-44.739.780	-44.441.550	EUR
mit einem Saldo von	<b>-2.664.620</b>	<b>-1.093.490</b>	<b>EUR</b>
 <u>im außerordentlichen Ergebnis</u>			
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	942.600	677.600	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0	0	EUR
mit einem Saldo von	<b>942.600</b>	<b>677.600</b>	<b>EUR</b>
 mit einem Fehlbedarf von	<b>-1.722.020</b>	<b>-415.890</b>	<b>EUR,</b>
 <b>im Finanzhaushalt</b>			
 mit dem Saldo aus dem Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>-502.120</b>	<b>1.081.830</b>	<b>EUR</b>
 und dem Gesamtbetrag der			
 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.909.200	3.305.890	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.792.900	-3.689.900	EUR
mit einem Saldo von	<b>-2.883.700</b>	<b>-384.010</b>	<b>EUR</b>
 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.650.000	1.800.000	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.543.000	-1.678.100	EUR
mit einem Saldo von	<b>2.107.000</b>	<b>121.900</b>	<b>EUR</b>
 mit einem Zahlungsmittelbedarf / Zahlungs- mittelüberschuss des Haushaltsjahres von	<b>-1.278.820</b>	<b>819.720</b>	<b>EUR</b>

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

	2013	2014
festgesetzt.	<b>3.650.000 EUR</b>	<b>1.800.000 EUR</b>

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung C in Höhe von

	2013
enthalten.	<b>3.150.000 EUR</b>

## § 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

	2014
festgesetzt.	<b>850.000 EUR</b>

## § 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	2013	2014
festgesetzt.	<b>30.000.000 EUR</b>	<b>25.000.000 EUR</b>

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wie folgt festgesetzt:

	2013	2014
1. <b>Grundsteuer</b>		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>330 v.H.</b>	<b>370 v.H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>330 v.H.</b>	<b>370 v.H.</b>
2. <b>Gewerbsteuer</b> auf	<b>380 v.H.</b>	<b>380 v.H.</b>

## § 6

Es gelten die von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossenen Stellenpläne.

## § 7

### Haushaltsvermerke:

#### *Stellenbewirtschaftung und Personalmittel*

- 1) Bei organisatorischen Änderungen können in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen und Stellen für Arbeitnehmer ohne Beschränkungen durch die Teilhaushalte umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind in den Stellenplan der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung aufzunehmen.
- 2) Der Magistrat ist ermächtigt freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs innerhalb der Teilhaushalte und zwischen diesen umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Planstellen und Stellen ist bei der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung zu entscheiden.
- 3) Jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte sowie jede Stelle für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer kann mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte sowie von Stellen für unter den TVöD fallende Arbeitnehmer auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

## § 8

- 1) **Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 20.000 EUR nicht überschreiten.
- 2) **Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** gelten nach § 100 HGO als unerheblich, wenn sie den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreiten.
- 3) **Unerhebliche üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen** bedürfen der Zustimmung des Magistrats, **erhebliche** der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen erst **nach** Zustimmung durch die zuständigen Gremien geleistet werden.

Heppenheim, 07.12.2012  
DER MAGISTRAT DER KREISSTADT HEPPELHEIM

  
Rainer Burelbach  
Bürgermeister